
**Leitfaden für die Gewährung einer Zuwendung
für die Wiederherstellung von Waldökosystemen
- Wiederbewaldung durch Pflanzung -**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	2
2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen	2
Förderfähig sind:.....	2
Nicht förderfähig sind.....	2
Zuwendungsvoraussetzungen	3
Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze	4
Förderzweck, Widerrufsvorbehalt	4
Vergaberecht:.....	5
3. Ablauf des Förderverfahrens	5
3.1 Einreichen des Antrages.....	5
3.2 Bewilligung	5
3.3 Durchführung der Maßnahme	6
3.4 Zahlantrag mit Verwendungsnachweis (VN)	6
3.5 Auszahlung.....	6
4. Erläuterungen zum Antragsvordruck	6
Punkt 1 Antragsteller(in)	6
Lfd.-Nr. 1.8 kontrafaktische Fallkonstellation.....	7
Punkt 2 Allgemeine Angaben.....	7
Punkt 3 Angaben zum Vorhaben	8
Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung	8
Änderung der Zuwendungssumme	9
Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers.....	9
Lfd.-Nr. 5.9 Subventionen	9
Punkt 6 De-minimis	11
Punkt 7 Anlagen	11
Anlage Projektblatt „Wiederbewaldung durch Pflanzung“	11
Unterschriftenfeld	14
5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“	14
Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung	14
Punkt 5 De-minimis	14
Punkt 6 Anlagen	15
Unterschriftenfeld	15
6. Anlage: Zusammenfassung Fördertatbestand	16
7. Anlage: Liste der förderfähigen Baumarten 2022/2023.....	16

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Wald) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier erfahren Sie, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die forstlichen Förderrichtlinien, weiterführende Schreiben und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz <https://www.wald.rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft/>. Auf Anforderung können Ihnen die Unterlagen auch zugesandt werden.

2. Fördergegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen

Gegenstand der Förderung sind Pflanzungen zur Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen. Die Förderung hat das Ziel, einen standortsangepassten und zukunftsfähigen Wald durch Pflanzungen zu etablieren. Die Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetter bedingten Schäden und Folgeschäden stehen.

Förderfähig sind:

- Ausgaben für die Kulturvorbereitung
- Ausgaben für Pflanzgut
- Ausgaben für die Pflanzung und Schutz der Kultur
- Ausgaben für die Pflege der Kultur während der ersten fünf Jahre
- Eventuell notwendige Nachpflanzung von 30% der geförderten Pflanzen sind in der Pauschale ebenfalls enthalten.

Nicht förderfähig sind

- das Einbringen der Baumart Fichte
- die Anlage von Kulturen mit nicht standortgerechten Baumarten
- Projekte, die **nicht** unmittelbar in Zusammenhang mit Extremwetterereignissen stehen.
- Projekte, bei denen eine flächige Befahrung stattfindet.
- Projektflächen auf denen das Totholz vollständig entfernt wurde
- Projektflächen, auf denen mit der Maßnahme (z.B. Pflanzenankauf, Flächenvorbereitung, Auftragsvergabe, Pflanzarbeiten, Schutzmaßnahmen wie Gatter o.ä.) vor Erhalt der Vorabgenehmigung/ Bewilligungsbescheid begonnen wurde.
- Projektflächen, die bereits mit mehr als 1.000 Pflanzen je ha oder 20 Klumpen je ha (aus Naturverjüngung oder aus Vorausverjüngung) bestockt sind. Die Förderung „Übernahme der Naturverjüngung“ ist hier möglich, sofern die durchschnittliche Höhe von ca. 1,50 m nicht überschritten ist.
- Aufforstungen von mehreren, räumlich voneinander getrennten Käfernestern in einer Abteilung können nicht als eine Kulturfläche angesehen werden (hinsichtlich einer Mindestaufforstungsfläche), auch wenn die Zwischenfelder sich künftig voraussichtlich auflösen werden. Ausschlaggebend ist der Zustand zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Förderantrag oder Zahlantrag unterhalb der Bagatellgrenze

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Maßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Extremwetterereignissen stehen und der Sicherung und Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände dienen.
- b) Die Waldfläche, auf der die Maßnahme durchgeführt wird, muss im Land Rheinland-Pfalz liegen.
- c) Die zusammenhängende Mindestfläche pro Kultur (= Projektfläche) beträgt 0,3 ha, beträgt die Waldbesitzfläche (kommunal oder privat) des Antragstellers in Rheinland-Pfalz weniger als 20 ha, beträgt die Mindestfläche pro Kultur 0,1 ha
- d) Förderfähig sind nur Nadel- und Laubbaumarten aus der aktuellen Liste der förderfähigen Baumarten Kategorie A und B (siehe Anlage). Die Liste ist abschließend.
- e) Die minimale Anzahl förderfähiger Pflanzen beträgt 1.000 Stk/ha
- f) Die maximale Anzahl förderfähiger Pflanzen beträgt 5.000 Stk/ha
- g) Vorhandene Naturverjüngung ist nicht Teil der Projektfläche.
- h) Verwendung von Wildlingen ist nur aus dem eigenen Betrieb, mit formloser Bestätigung möglich.
- i) Es darf nur standortgerechtes Pflanzmaterial verwendet werden.
- j) Eine Kultur, auch eine Laubkultur, muss aus mindestens 2 der förderfähigen Baumarten bestehen.
- k) Max. Anteil einer Baumart in der Kultur (bezogen auf Stückzahl & Fläche) beträgt 70%
- l) Für die gesamte Projektfläche für Wiederaufforstung durch Pflanzung gilt:
 - 40% Mindestanteil von Laubbäumen (bezogen auf Stückzahl & Fläche)
 - 50% Mindestanteil standortheimischer Baumarten (bezogen auf Stückzahl & Fläche, standortheimische Baumarten sind in der Liste der förderfähigen Baumarten markiert)
- m) Die Mischung der Pflanzen ist so zu gestalten, dass die vorgegebenen Anteile von Laubbaumarten und standortheimischen Baumarten dauerhaft erhalten bleiben.
- n) Förderfähige Mischungen sind:
 - Kleinflächige Mischung
Eine kleinflächige Mischung ist möglich bei Baumarten, mit denen der künftige Bestand in artenreinen Strukturen von Kleinstgruppen- bis Horstgröße (maximal 0,3ha) gestaltet wird. Das gilt auch für die streifenweise Mischung. Großflächige Reinbestände sind nicht im Sinne der Förderung. Mit der Vorgabe, dass die Teilfläche für eine Baumart nicht größer als 0,3 ha sein darf, wird diese kleinflächige Mischung erreicht.
 - Einzel- oder Reihenmischung
Eine Einzel- oder Reihenmischung auf der Projektfläche ist möglich bei Baumarten, die in der künftigen Waldgesellschaft eine „sCHAFTpflegende“ Aufgabe bei Lichtbaumarten, außer Douglasie, erfüllen. Diese können einzel- und reihenweise beigemischt werden. Dies gilt für die Beimischung der Baumarten Buche und Hainbuche, den Lindenarten sowie bei der Pflanzung von Weißtanne und Eibe.
 - Besonderheiten Douglasie:
Eine Einzel- oder Reihenmischung mit der Douglasie ist **nicht förderfähig**. Die Douglasie ist immer kleinflächig zu pflanzen. Wegen der Wuchsdynamik der Nadelbaumart besteht die Gefahr, dass der Laubbaumanteil bei der Prüfung auf Erreichung des Förderzweckes als nicht gesichert gilt und das Projekt fördertechnisch daher als reiner Nadelbaumbestand gesehen wird. In diesem Fall muss klumpen- bis horstweise (0,3 ha) eine dritte Baumart auf der Fläche beigemischt werden, damit die Douglasie förderfähig bleibt.
- o) Bei Wiederaufforstungen, bei denen zu erwarten ist, dass das Zuwendungsziel durch den vorhandenen **hohen Wildbestand** und die damit zu erwartenden oder vorhandenen Wildschäden nicht erreicht werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Zur Beurteilung sollen auch die vorhandenen Kriterien und Hinweise der forstbehördlichen Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel herangezogen werden. Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss sind Teil der Förderpauschale für die Baumartenkategorie B. Aus abwicklungstechnischen Gründen gelten Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss als Teil des Fördertatbestands

„Wiederbewaldung durch Pflanzung“. Das Anbringen der Schutzmaßnahmen ist erst nach Erhalt der Vorabgenehmigung/ des Bewilligungsbescheids möglich.

Art und Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze

- a) Zuwendungsart: Projektförderung
- b) Beihilfeart: Bei Förderung aus dem Investitionsstock des Landes für Gemeinden eine De-minimis Beihilfe
- c) Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- d) Bagatellgrenze: 500 € je Antrag.
- e) Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:
 - Baumartenkategorie A: 2,50 €
 - Baumartenkategorie B ≤ 1.000 Stk./ha: 5,00 €
 - Baumartenkategorie B > 1.000 jedes weitere Stk./ha (nur standort-heimische Baumarten) : 2,50€
- f) Förderhöchstbetrag: 15.000 €/ha;
- g) Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt.
- h) Die durchgeführten Arbeiten (Art und Umfang) sind in geeigneter Form nachzuweisen, u.a. Karten, Rechnungen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben.
- i) Für Kleinprivatwaldbesitzer, deren forstliche Betriebsfläche in Rheinland-Pfalz sich insgesamt auf unter 20 Hektar beläuft, kann die Gesamtzuwendung um 12,5 % zusätzlich erhöht werden.

Förderzweck, Widerrufsvorbehalt

Spätestens **im achten Kalenderjahr**, gerechnet ab dem Jahr, das dem Jahr der Auszahlung der Zuwendung folgt, **findet eine Überprüfung der geförderten Kultur** statt, ob der Förderzweck erfüllt ist.

Der Förderzweck ist erfüllt, wenn nach 8 Jahren

- **in der jeweiligen Baumartenkategorie** mind. 60 % der gesetzten und geförderten Pflanzen der Förderprojektfläche ca. 1,50 m Höhe erreicht haben. Eine Ausnahme stellen die Baumarten, die in der Baumartenliste als „Langsamstarter“ gekennzeichnet sind, dar. Hier ist, wie bereits bei der Weißtanne praktiziert, eine Höhe von ca. 60 cm ausreichend, **wenn** die getroffenen Schutzmaßnahmen gegen Wild zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme in einem Zustand sind, der erwarten lässt, dass es auch zukünftig nicht zu deutlichen Wuchsverzögerungen durch Wildverbiss kommt, bis 60 % der Ausgangspflanzenzahl eine Höhe von ca. 1,50 m erreicht haben (positive Prognose);
- die Pflanzungen den geforderten Laubbaumanteil von 40% und Anteil standortheimischer Baumarten von 50% bezogen auf die Projektfläche aufweisen;
- nicht mehr als 10 % der Fläche ausgefallen und die einzelne ausgefallene Teilfläche nicht größer als 0,3 ha ist;
- bei nur teilweise gesicherten Kulturen: die verbleibenden gesicherten Teilflächen zusammenhängend und die vorgenannten förderfähigen Mindestflächengrößen nicht unterschreiten. Bei der Klumpenpflanzung erfolgt die Flächenermittlung über die Anzahl der ausgefallenen Klumpen und deren „Wirkungsfläche“. (Wiederbewaldungsfläche/ Anzahl der Klumpen).

Wird eine geförderte Fläche gerodet oder nicht so geschützt und gepflegt, dass der Bestand gesichert und der Förderzweck erreicht ist, können innerhalb einer Frist von zehn Jahren die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Zuwendung für die Aufforstung ausgezahlt wurde.

Die genauen Bestimmungen sind den jeweiligen Bewilligungsbescheiden zu entnehmen. Die durchgeführten Pflege- und Schutzmaßnahmen sind vom Zuwendungsempfänger entsprechend zu dokumentieren und bis zu Prüfung der Erreichung des Förderzwecks aufzubewahren.

Der Antragsteller meldet der unteren Forstbehörde, sobald die Wiederbewaldung durch Pflanzung den festgelegten Kriterien eines gesicherten Zustandes entspricht. (siehe Bestimmungen im Bewilligungsbescheid!)

Spätestens im achten Jahr nach Auszahlung der Zuwendung erfolgt in einer Überprüfung der Wiederaufforstung die Feststellung, ob sie den in der Bewilligung enthaltenen Kriterien eines **gesicherten Zustandes** entspricht.

Für die Rückforderung ist es unerheblich, aus welchen Gründen (biotisch/abiotisch) der Förderzweck nicht erreicht wurde. Nur in den Fällen von höherer Gewalt kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Vergaberecht:

Hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen und deren Durchführung wird darauf hingewiesen, dass die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und zur Tariftreue zu beachten sind.

Des Weiteren wird bei der Vergabe zwischen kommunalen Körperschaften/ Zweckverbänden und sonstigen Waldbesitzenden wie folgt unterschieden:

A. Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände

Zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind Aufträge im Rahmen von rechtlich vorgegebenen Vergabeverfahren zu erteilen (Pkt. 3.1 ANBest-K). Das Vergabeverfahren ist zeitnah, vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

B. Private Waldbesitzende

Es sind hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen keine weiteren Vorgaben zu beachten.

3. Ablauf des Förderverfahrens

3.1 Einreichen des Antrages

Ihren Förderantrag **senden Sie bitte an die zuständige Untere Forstbehörde (Forstamt)**, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet. Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vorgedruckt.

Zuständige Untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Maßnahme liegt. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige Untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung gewährt werden kann.

3.2 Bewilligung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der voraussichtlichen Zuwendung und mit den damit verbundenen Bestimmungen, die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können.

Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass die beantragten Vorhaben **vor Erteilung einer Bewilligung begonnen werden können**. In diesem Fall erhalten Sie eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn (**Vorabgenehmigung**), mit der Sie berechtigt sind, die beantragte(n) Maßnahme(n) zu beginnen und auszuführen, ohne dass damit die Möglichkeit der Zuschussgewährung verloren geht. Der Bewilligungsbescheid

ergeht dann zum späteren Zeitpunkt; oft erst zum Zeitpunkt des Einreichens des Zahlantrages mit gleichzeitigem Verwendungsnachweis.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist bereits die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.

3.3 Durchführung der Maßnahme

Bei der Maßnahmendurchführung sind die jeweils geltenden Fördergrundsätze, Richtlinien und weiterführende Regelungen zu beachten.

Bitte setzen Sie rechtzeitig die örtlich zuständige Revierleitung oder Privatwaldbetreuung über den Maßnahmenbeginn und die Örtlichkeit der Maßnahmen in Kenntnis.

3.4 Zahlantrag mit Verwendungsnachweis (VN)

Nach Durchführung der Fördermaßnahme legen Sie dem zuständigen Forstamt einen „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“ vor, mit dem Sie die zweckentsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung nachweisen und die auszahlende Zuwendung abrufen. Gleichzeitig dient der Verwendungsnachweis auch der Herleitung der Zuwendungshöhe, die sich jetzt aufgrund der tatsächlichen Ausführung ergibt. Das Forstamt prüft, ob die geförderten Maßnahmen im Sinne der Förderbestimmungen durchgeführt wurden und die Angaben im Zahlantrag/ Verwendungsnachweis plausibel sind. Anschließend wird der Zahlantrag mit der Stellungnahme des Forstamtes an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

3.5 Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung und die Auszahlung der Zuwendung vorliegen und legt die endgültige Förderhöhe fest. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, erhalten Sie einen Auszahlungsbescheid (Auszahlungsbenachrichtigung) oder im Falle einer Vorabgenehmigung einen Bewilligungsbescheid. In der Folge wird Ihnen die im Bescheid genannte Zuwendung ausgezahlt.

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck

Mit dem Antragsvordruck für die „Wiederbewaldung durch Pflanzung“ können alle Kulturen in einem Antrag beantragt werden, wenn diese Projekte in dem Betrieb durchgeführt wurden, für den der Antrag gilt.

Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr.1.1 Vorgaben Antragsteller

Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch „Miteigentum“) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Es ist möglich, dass ein Antrag für eine Gemeinde durch die Verbandsgemeinde gestellt wird; dann ist einzutragen, für welche Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

Um das Risiko von Rückforderungen für einen Sammelantragsteller nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (Prüfung erfolgt bis zum 8. Jahr nach Antragstellung) zu minimieren, ist für die **Pflanzungen** eine **Sammelantragstellung nicht möglich**.

Da der Sammelantragsteller gesamtverantwortlich und im Falle einer Rückforderung zur Rückerstattung verpflichtet ist, können die Anträge nur vom jeweiligen Waldbesitzenden für

seinen Forstbetrieb gestellt werden. Ein Sammelantrag, bspw. durch die Verbandsgemeinde, den Forstzweckverband oder durch den Waldbauverein, ist nicht möglich.

Forstzweckverbände nach §30 LWaldG gelten als eigenständige Forstbetriebe.

Lfd.-Nr. 1.8 kontrafaktische Fallkonstellation

Die Förderung der „Wiederaufforstung durch Pflanzung“ ist durch die EU-Kommission beihilferechtlich „notifiziert“ und gilt nicht als „De-minimis“-Beihilfe. Aufgrund der EU-Vorgaben der Notifizierung muss aber von **sogenannten „großen Unternehmen“** und **Kommunen, die mehr als 5.000 Einwohner haben und deren Haushalt mehr als 10 Mio. € beträgt** („große Kommunen“), eine „**kontrafaktische Fallkonstellation“ (KfFK)** durchgeführt werden (GAK-Rahmenplan Teil C, Beihilferechl. Best., III., Nr. 1.1).

Der Waldbesitzer (auch als Einzelunternehmer) wird als Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung Nr. 702/2014 gesehen, da die Waldbewirtschaftung grundsätzlich als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird. Die Abfrage im Zusammenhang mit dem ausgefüllten Vordruck „kontrafaktische Fallkonstellation“ ist dahingehend förderrelevant, dass alle Antragsteller, die als „großes Unternehmen“ oder „große Kommune“ gelten, nur dann gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass auch hier der Anreizeffekt gegeben ist und eine Überkompensation ausgeschlossen ist.

Zur Gruppe der Kleinst-, der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gem. Anhang I VO (EU) Nr. 702/2014 gehören Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

Bei Gemeinden ist dies der Fall, wenn sie gemäß Rd-Nr. (52) des EU-Agrarraumens 2023 vom 14.12.2022 weniger als 5.000 Einwohner und einen Haushalt von weniger als 10 Mio. € haben.

Hinweise:

- Die KfFK muss bereits mit Antragstellung als eine Anlage zum Antrag der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.
- Die EU-Verordnung Nr. 702/2014 ist auf der Homepage von Landesforsten Rheinland-Pfalz (www.wald.rlp.de) einzusehen.

Lfd.-Nr. 1.9 offene Forderungen der EU

Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01).

Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde, z.B. aufgrund eines Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid erlassen wurden, zählen nicht dazu.

Hinweis: Hat der Zuwendungsempfänger bisher Beihilfen ausschließlich aus dem Forstsektor erhalten, kann die Frage mit „entfällt“ beantwortet werden, da zurzeit keine Beihilfen in diesem Bereich als unvereinbar mit dem Binnenmarkt eingestuft wurden.

Punkt 2 Allgemeine Angaben

Die unter lfd.-Nr. 2.2 abgefragten Merkmale unterbinden bzw. schränken die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmales ein.

Punkt 3 Angaben zum Vorhaben

Bei lfd. Nr. 3.1 und 3.2 sind der Landkreis und der Forstamtsbezirk inklusive Nummer des Forstamtes, in dem die Projekte liegen, anzugeben. Letzteres können Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Forstamt erfragen.

Lfd.-Nr.3.4 Ein Förderantrag sollte nur gestellt werden, wenn der zu erwartende Zuschuss je Antrag die folgenden Mindestbeträge (die Bagatellgrenze) erreicht:

Die Bagatellgrenze liegt für **öffentliche und private Antragsteller bei 500 € je Antrag**. Wird dieser Mindestbetrag **zum Zeitpunkt der Vorlage des Zahlantrages** nicht erreicht, wird keine Zuwendung gewährt.

Lfd.-Nr. 3.6 Für den Fördertatbestand „Wiederbewaldung durch Pflanzung“ kommen auch Flächen in Frage, für die in der Vergangenheit Förderung für die „Initiierung der Naturverjüngung“ gezahlt wurde. Voraussetzung ist, dass die Beantragung der „Wiederbewaldung durch Pflanzung“ innerhalb 3 – 5 Jahre nach der Auszahlung der „Initiierung der Naturverjüngung“ beantragt wird.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Feld: Mitteilung der Bewilligungsbehörde (gelb hinterlegt)

Diese Mitteilung ist lediglich für Gemeinden, die über den Investitionsstock des Landes gefördert werden, relevant. Der Hinweis hierüber ist dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

Die Förderung der Wiederbewaldung durch Pflanzung wird **grundsätzlich nicht** als „De-minimis Beihilfe“ abgewickelt. Bei kommunalen Antragstellern kann aber neben der GAK-Förderung die Möglichkeit einer Förderung über den Investitionsstock des Landes (I-Stock) genutzt werden. In diesem Fall wird die Zuwendung, sofern die Gemeinde I-Stock-förderfähig ist, weiterhin als „De-minimis Beihilfe“ gewährt.

Die durch die EU hierzu ergangenen Vorschriften verpflichten den Zuwendungsgeber, dass er im Rahmen der Antragstellung dem Zuwendungsempfänger (=Antragsteller) mitteilt, wenn es sich um eine „De-minimis Beihilfe“ handelt.

So wird der Zuwendungsempfänger bei Beantragung weiterer „De-minimis Beihilfen“ von anderen Zuwendungsgebern (z.B. im Agrarbereich) in die Lage versetzt, entsprechende Auskünfte bzgl. beantragter aber noch nicht bewilligter „De-minimis Beihilfen“ zu erteilen.

Lfd.-Nr.4.1: Für die Herleitung der Gesamtzuwendung ist die voraussichtliche Zuwendung der einzelnen Projekte zu summieren.

Die Herleitung der Zuwendung für die einzelnen Projekte nehmen Sie auf dem **Vordruck „Projektblatt Wiederbewaldung durch Pflanzung“** vor.

Achtung: Falls es sich laut Nr. 1.8 um ein großes Unternehmen oder eine große Kommune handelt, ist **zusätzlich** die Anlage **„Kontrafaktische Fallkonstellation Wiederbewaldung durch Pflanzung“** auszufüllen. Die sich dort ergebende Zuwendungshöhe ist als Gesamtzuwendung einzutragen.

Bei privaten Antragstellern, deren Waldbesitz insgesamt unter 20 Hektar forstlicher Betriebsfläche liegt, kann ein Zuschlag von zusätzlichen 12,5 % auf die Gesamtzuwendung beantragt werden.

Änderung der Zuwendungssumme

Sofern sich nach Abgabe des Förderantrags die Zuwendungssumme ändern sollte, ist diese Änderung vor Maßnahmenbeginn der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Diese Änderung bedarf einer Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde noch vor Beginn der Maßnahme! Andernfalls droht ein Verlust der Förderfähigkeit.

Eine Genehmigung dieser Änderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen!

Für die Mitteilung der Änderung ist

- die Seite 4 Förderantrages,
- das jeweilige neu ausgefüllte Projektblatt,
- eine neue Kontrafaktische Fallkonstellation und
- eine formlose Begründung der Änderung der Bewilligungsbehörde zuzusenden.

Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9 Subventionen

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*
 1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind*
 2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
 3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
 4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*
 3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹*

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die

4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*
6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
 1. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*
 - a) *ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*
 - b) *der Förderung der Wirtschaft dienen soll,*
 2. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.*
Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
8. *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
 1. *die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
 2. *von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.*

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

1. *Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder es Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.*
2. *Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.*

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

1. *Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*
2. *Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder*

sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter Punkt 5.9 benannt.

Punkt 6 De-minimis

Dieser Bereich ist lediglich von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Antragstellern auszufüllen.

Die Förderung der Wiederbewaldung durch Pflanzung wird grundsätzlich nicht als „De-minimis Beihilfe“ abgewickelt.

Bei kommunalen Antragstellern kann aber neben der GAK-Förderung die Möglichkeit einer Förderung über den Investitionsstock des Landes (I-Stock) genutzt werden. In diesem Fall wird die Zuwendung, sofern die Gemeinde I-Stock-förderfähig ist, weiterhin als „De-minimis Beihilfe“ gewährt.

Lfd. Nr. 6.1: Beihilferechtlich gesehen kann die beantragte Zuwendung als sog. „De-minimis Beihilfe“ gewährt werden. Gemäß den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von „De-minimis Beihilfen“ zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die sog. „De-minimis Erklärung“ unter Punkt 6 abzugeben.

Punkt 7 Anlagen

- **Lageplan**

Jedes beantragte Projekt ist in seinen Umrissen auf einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser ist dem Antrag beizufügen.

- Ausschließlich bei „großen Unternehmen“ oder „großen Kommunen“ gemäß Nr. 1.8 des Antrages: „Kontrafaktische Fallkonstellation Wiederbewaldung durch Pflanzung“

- **Übersicht Haushalts- und Finanzlage (gilt nur für Kommunen)**

Aufgrund der Herkunft der Finanzierungsmittel ist zur Wertung der finanziellen Leistungsfähigkeit die Vorlage der im Jahr der Antragstellung aktuellen Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde vorzulegen. Die vorzulegende Übersicht wird von der Kommunalverwaltung/ Verbandsgemeinde erstellt, das Verfahren ist dort bekannt.

- „Projektblatt Wiederbewaldung durch Pflanzung“

Für jede Projektfläche ist ein Projektblatt beizulegen. **Es wird empfohlen, anstatt der PDF-Version die ausfüllbare Excel-Version zu verwenden!**

Anlage Projektblatt „Wiederbewaldung durch Pflanzung“

Es wird empfohlen anstatt der PDF-Version die ausfüllbare Excel-Version des Projektblattes zu verwenden. In dieser Version werden die Fördervorgaben automatisch geprüft. Außerdem stehen Ihnen eine detaillierte Bedienungsanleitung und eine Beispielerrechnung zur Verfügung.

Die für jede Pflanzfläche (=Projekt) ausgefüllte „Anlage Projektblatt Wiederbewaldung durch Pflanzung“ ist sowohl dem Antrag wie auch dem Zahlantrag als Anlage beizufügen.

Es sind die blau markierten Felder im Projektblatt auszufüllen. Zur Förderfähigkeit der Wiederbewaldungsprojekte sind die Voraussetzungen der unter Punkt 2 genannten „[Zuwendungsvoraussetzungen](#)“ zu erfüllen (ab Seite 2).

Hinweis: Im Hinblick auf die Überprüfung des Kulturerfolges nach acht Jahren ist es wichtig, dass in den Projektblättern möglichst genaue Angaben zu den Ausführungen enthalten sind.

1.) Forstamt

Hier sind das Forstamt und die Forstamtsnummer anzugeben.

2.) Revier

Hier ist das Forstrevier (Reviernamen und Reviernummer) einzutragen, in dem das Projekt durchgeführt wird.

3.) Antragsnummer

Hier ist bei der späteren Zahlantragstellung die Antragsnummer aus der Vorabgenehmigung oder Bewilligung einzutragen. Bei Antragstellung ist das Feld freizulassen.

4.) Projektnummer

Für jede/s Projekt/ Kultur ist ein eigenes Projektblatt auszufüllen. Um eine Zuordnung zu gewährleisten ist eine laufende Projektnummer, beginnend mit „01“, pro Projekt/ Kultur zu vergeben. Diese wird dann unter lfd. Nr. 4.1 des Zahlantrages im Sinne eines Ordnungsmerkmals wiederverwendet.

Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erhalten, sind bei der Zahlantragstellung die vergebenen Projektnummern entsprechend auf den dazugehörigen Belegen (Rechnungen, Stundenzettel, ...) zu vermerken.

5.) Örtlichkeit

Jede/s Projekt/ Kultur muss einer Fläche konkret zuzuordnen sein. In diesem Feld ist es daher notwendig die Örtlichkeit durch Waldorte oder Katasterangaben (Gemarkung mit Flurstücks-Nummer oder Parzelle) einzutragen.

6.) Fläche in ha

Angabe der zu bepflanzenden Fläche. Bei Klumpenpflanzung zählt die Wirkungsfläche dazu. Werden die Mindestflächen von 0,3 ha bzw. 0,1 ha unterschritten ist diese/s Projekt/ Kultur nicht förderfähig. Rückegassen, kleinere Gewässer oder Blocküberlagerungen zählen zur Projektfläche, sofern deren Anteil unter 10 % bezogen auf die Projektfläche beträgt. LKW befahrbare Wege zählen nicht zur Projektfläche.

7.) Förderjahr

Hier ist das entsprechende Förderjahr anzukreuzen, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden. Diese Angabe ist vor allem bei einer zukünftigen Verwendung des Projektblattes relevant (Überprüfung auf Kulturerfolg).

8.) Antragsteller

Angabe des Antragstellers gemäß dem Antrag. Nennung des Forstbetriebs oder Vor- und Nachname ist ausreichend.

9.) Baumart

Insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Kultursicherung ist es notwendig **alle**, in dem/r Projekt/ Kultur gepflanzten Baumarten und ihre entsprechenden Anteile anzugeben, unabhängig von ihrer Förderfähigkeit. Es sollen die deutschen Namen verwendet werden. Bei den förderfähigen Baumarten ist auch die Baumartennummer

aus der Liste der förderfähigen Baumarten anzugeben (beispielsweise: „A1, Bergahorn“).

10.) Stückzahlen

Für die Herleitung der entsprechenden Anteile sollen hier die Pflanzzahlen in die jeweilige Spalte (10.1 Baumartkategorie A, 10.2 Baumartkategorie B und 10.3 sonstige, nicht förderfähige Baumart) eingetragen werden.

11.) Einhaltung der fachlichen Vorgaben: %-Anteil an Gesamtpflanzenzahl nach 14.)

Hier werden die Prozentanteile der einzelnen Baumarten gemäß der unter 10.) eingetragenen Stückzahlen (bezogen auf die Gesamtpflanzenzahl nach 14.) eingetragen. In den Spalten 11.2. und 11.4 ist „ja“ einzutragen, sofern die unter 9.) eingetragene Baumart diese Eigenschaft besitzt. Ansonsten muss „nein“ eingetragen werden.

Hinweis: Ob eine Baumart standortheimisch ist, kann der Liste der förderfähigen Baumarten entnommen werden.

Der grundsätzliche Mindestanteil an Laubholz und standortheimischer Baumarten (gemäß der Liste der förderfähigen Baumarten), bezogen auf Stück & Fläche ist zu beachten.

12.) Summe

In der Zeile sind die jeweiligen Summen der eingetragenen Spaltenwerte einzutragen. Grau hinterlegte, „ausgeixte“ Felder müssen nicht ausgefüllt werden.

13.) Pflanzendichte (Stk. / ha)

Die förderfähige Pflanzendichte liegt innerhalb eines Rahmens von 1.000 Stk./ ha und 5.000 Stk./ ha. Um die Pflanzendichte zu erhalten, ist lediglich die Summe der Stückzahlen der Pflanzen der Baumartkategorie A und B auf die Projektfläche nach 6.) zu beziehen. Liegt die Pflanzendichte unter 1.000 Stk./ ha, ist das Projekt/ die Kultur nicht förderfähig. Falls die Pflanzendichte größer als 5.000 Stk / ha ist, muss die Zuwendung entsprechend gekürzt werden. Die Herleitung der Zuwendung ist unter 18.) durchzuführen.

14.) Gesamtpflanzenzahl (Stk.)

Hier wird die Summe aller in dem/r Projekt/ Kultur gesetzten Pflanzen (Baumartkategorie A, Baumartkategorie B und sonstige Baumarten) eingetragen.

15.) Angaben zur Mischung

Es muss mindestens eine der aufgeführten Optionen a), b) oder c) durch Ankreuzen bestätigt werden.

16.) Weitere Angaben

Um die Einhaltung der waldbaulichen Vorgaben überprüfen zu können, sind hier Angaben zur Verteilung der Pflanzen auf der Projektfläche zu tätigen. Besonders wichtig sind hierbei Informationen zu Reihen- oder Klumpenpflanzung, Pflanzverband, Ausgestaltung der Klumpen (Baumarten, Stückzahlen), Anzahl der Klumpen und ggf. Schutzmaßnahmen gegen Wild.

Vor dem Hintergrund der Überprüfung der Kultursicherung in spätestens 8 Jahren sind hier genaue Ausführungen enorm wichtig. Eine detaillierte Beschreibung hilft allen Verfahrensbeteiligten!

17.) Prüffeld, wird durch Forstamt Außendienst ausgefüllt

Die Bestätigung mit Unterschrift, dass die Angaben im Projektblatt der tatsächlichen Lage vor Ort entsprechen, erfolgt durch die zuständige Revierleitung oder die Privatwaldbetreuung.

18.) Berechnung des Förderbetrags

Unter 18.) wird nun die voraussichtliche Zuwendung hergeleitet. Die Herleitung erfolgt über Multiplikation der Pauschale für die jeweilige Baumartenkategorie und den entsprechenden Stückzahlen aus 10.). Der Förderhöchstbetrag pro Hektar beträgt 15.000 €. Wird die förderfähige Pflanzendichte von 5.000 Stk. / ha überschritten, ist hier eine entsprechende Kürzung durchzuführen. Falls eine Kürzung ausbleibt, wird die Zuwendungssumme ohne Berücksichtigung der Baumartenkategorie durch die untere Forstbehörde hergeleitet.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“

Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde **über das zuständige Forstamt** vorzulegen.

Das Datum zur Vorlage ist auch aus dem Bewilligungsbescheid oder der Vorabgenehmigung zu ersehen.

Mit diesem Antrag werden die ausgeführten Vorhaben und die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Lfd. Nr. 4.1: Hier ist im Feld des Antragstellers die jeweilige Zuwendungshöhe, die für die einzelnen Projektflächen in den projektbezogenen „Anlage Projektblatt „Wiederbewaldung durch Pflanzung““ errechnet wurde, unter Angabe der betreffenden Projektnummer einzutragen sowie die beantragte Gesamtzuwendung des Förderantrags anzugeben.

Achtung: Wurde ein Mehrbedarf gegenüber der beantragten Zuwendung vor der Maßnahmendurchführung nicht der Bewilligungsbehörde gemeldet und durch diese genehmigt, wird der Mehrbedarf gekürzt!

Bei privaten Antragstellern, deren Waldbesitz insgesamt unter 20 Hektar forstlicher Betriebsfläche liegt, kann ein Zuschlag von zusätzlichen 12,5 % auf die Gesamtzuwendung beantragt werden.

Punkt 5 De-minimis

Die Erklärung ist **nur dann erneut auszufüllen**, wenn die nach 4.1 errechnete Zuwendung höher liegt als die im Zuge der Antragstellung hergeleitete und bewilligte Zuwendung, bzw. wenn zum Zeitpunkt der Verwendung noch kein Bewilligungsbescheid ergangen ist und die Ausführung aufgrund einer Vorabgenehmigung erfolgte.

Dieser Bereich ist lediglich von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Antragstellern auszufüllen.

Die Förderung der Wiederbewaldung durch Pflanzung wird grundsätzlich nicht als „De-minimis Beihilfe“ abgewickelt.

Bei kommunalen Antragstellern kann aber neben der GAK-Förderung die Möglichkeit einer Förderung über den Investitionsstock des Landes (I-Stock) genutzt werden. In diesem Fall wird die Zuwendung, sofern die Gemeinde I-Stock-förderfähig ist, weiterhin als „De-minimis Beihilfe“ gewährt.

Lfd. Nr. 5.1: Beihilferechtlich gesehen kann die beantragte rückwirkende Zuwendung als sog. „De-minimis Beihilfe“ gewährt werden. Gemäß den Vorgaben der EU hat der Zuwendungsgeber sich vor der Gewährung von „De-minimis Beihilfen“ zu vergewissern, dass bestimmte Vorgaben erfüllt sind. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, hat der Zuwendungsempfänger die sog. „De-minimis Erklärung“ unter Punkt 5 abzugeben.

Punkt 6 Anlagen

- [„Projektblatt Wiederbewaldung durch Pflanzung“](#)
Für jedes Pflanzprojekt ist ein Projektblatt beizulegen. **Es wird empfohlen, anstatt der PDF-Version die ausfüllbare Excel-Version zu verwenden!**
- **Lageplan**
Jedes beantragte Projekt ist in seinen Umrissen auf einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser ist dem Antrag beizufügen.
- (in Kopie) **Lieferscheine** über die verwendeten Pflanzen bzw. Rechnungen, aus denen die Baumarten, die Menge und die Herkunft ersichtlich sind

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße Tel.: 06321/6799-0 wenden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

6. Anlage: Zusammenfassung Fördertatbestand

1 Bagatellgrenze	1.1 Körperschafts- und Privatwald	500 €/ Antrag
2 Förderfähige Baumarten	2.1 Nur Nadel- und Laubbaumarten aus der aktuellen Liste der förderfähigen Baumarten Kategorie A und B (siehe Anlage). Die Liste ist abschließend.	
3 Pflanzendichte	3.1 Minimale Anzahl förderfähiger Pflanzen	1.000 Stk. / ha
	3.2 Maximale Anzahl förderfähiger Pflanzen	5.000 Stk. / ha
4 Mindestflächen	4.1 Zusammenhängende Mindestfläche pro Kultur (= Projektfläche)	0,30 ha
	4.2 Zusammenhängende Mindestfläche pro Kultur im Waldbesitz unter 20 ha forstliche Betriebsfläche in RLP	0,10 ha
	4.3 Vorhandene Naturverjüngung ist nicht Teil der Projektfläche.	
5 Anforderungen Pflanzgut	5.1 Für die Herkunft des Pflanzgutes sind die Vorgaben in der Liste der förderfähigen Baumarten (Anlage) zu beachten. Verwendung von Wildlingen: nur aus dem eigenen Betrieb, mit formloser Bestätigung.	
	5.2 Es darf nur standortgerechtes Pflanzmaterial verwendet werden.	
6 Anforderungen Mischkultur	6.1 Eine Kultur, auch eine Laubkultur, muss aus mindestens 2 der förderfähigen Baumarten bestehen.	
	6.2 Max. Anteil einer Baumart in der Kultur (bezogen auf Stückzahl & Fläche)	70 %
	6.3 Mindestanteil Laubbäume (bezogen auf Stückzahl & Fläche)	40 %
	6.4 Mindestanteil standortheimischer Baumarten, bezogen auf Stück & Fläche (standortheimische Baumarten sind in der Liste der förderfähigen Baumarten markiert)	50 %
	6.5 Die Mischung der Pflanzen ist so zu gestalten, dass die vorgegebenen Anteile von Laubbaumarten und standortheimischen Baumarten dauerhaft erhalten bleiben.	
	6.6 Kleinflächige Mischung Die kleinflächige Beimischung einer Baumart ist zusammenhängend im folgenden Flächenrahmen möglich.	mind. 1 Klumpen, max. 0,30 ha
	6.7 Einzelbaum- oder reihenweise Mischung Die einzelbaum- oder reihenweise Mischung ist nur in Kombination aus Lichtbaumarten und den schattentolerierenden, schaftpflegenden Baumarten Buche, Hainbuche, den Lindenarten sowie der Weißtanne und der Eibe förderfähig.	
	6.8 In Kulturen aus mehrheitlich Douglasie im Hauptbestand sind einzelbaumweise oder reihenweise beigemischte Baumarten nicht förderfähig. Der vorgegebene Anteil von weiteren förderfähigen Baumarten ist in dieser Kombination immer kleinflächig einzubringen.	
7 Förderpauschale je Pflanze	7.1 Baumartenkategorie A	2,50 €/ Stk.
	7.2 Baumartenkategorie B ≤ 1.000 Stk./ha	5,00 €/ Stk.
	7.3 Baumartenkategorie B > 1.000 jedes weitere Stk./ha (nur standortheimische Baumarten)	2,50 €/ Stk.
	7.4 Kleinprivatwaldzuschlag (forstliche Betriebsfläche < 20 ha in RLP)	12,50 %
	7.5 maximaler Förderbetrag der Projektfläche	15.000 €/ ha

7. Anlage: aktuelle Liste der förderfähigen Baumarten

Liste der förderfähigen Baumarten

Anlage 2 zu Schreiben des MKUEM Förderung der Waldwirtschaft - Ergänzende Regelungen für 2023/2024 vom 20. November 2023 GZ 6320#2022/0012-1401 5.0070

Baumartenkategorie A (Allgemeine Baumarten)

Nr.:	Name	Botanischer Name	Herkunftstyp (Erläuterungen siehe unten)	Standort- heimisch	Lichtbaumart Eigenschaft
A 1	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus L.</i>	Typ 1	ja	
A 2	Douglasie	<i>Pseudotsuga menziesii (Mirb.)Franco</i>	Typ 1	nein	X
A 3	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia L.</i>	Typ 1	ja	
A 4	Feldahorn	<i>Acer campestre L.</i>	Typ 1	ja	
A 5	Flatterulme	<i>Ulmus laevis Pall.</i>	Typ 1	ja	
A 6	gemeine Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris L.</i>	Typ 1	ja	X
A 7	Grauerle	<i>Alnus incana (L.) Moench</i>	Typ 1	ja	X
A 8	Graupappel	<i>Populus canescens</i>	Typ 1	ja	X
A 9	Große Küstentanne	<i>Abies grandis Lindl.</i>	Typ 1	nein	
A 10	Hainbuche	<i>Carpinus betulus L.</i>	Typ 1	ja	
A 11	Lärche, europäisch	<i>Larix decidua Mill.</i>	Typ 1	ja	X
A 12	Lärche, japanisch	<i>Larix kaempferi (Lamb.) carr.</i>	Typ 1	nein	X
A 13	Moorbirke	<i>Betula pubescens Ehrh.</i>	Typ 1	ja	X
A 14	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia L.</i>	Typ 1	nein	X
A 15	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica L.</i>	Typ 1	ja	
A 16	Roteiche	<i>Quercus rubra L.</i>	Typ 1	nein	X
A 17	Sandbirke	<i>Betula pendula Roth</i>	Typ 1	ja	X
A 18	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa (L.) Gaertn.</i>	Typ 1	ja	X
A 19	Schwarzkiefer - Österreichische - - Korsische- bzw. Kalabrische	<i>Pinus nigra</i> <i>ssp. Austria</i> <i>ssp. corsicana (oder laricio)</i>	Typ 1	nein	X
A 20	Schwarznuss	<i>Juglans nigra L.</i>	Typ 1	nein	X
A 21	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	Typ 1	ja	X
A 22	Silberpappel	<i>Populus alba</i>	Typ 1	ja	X
A 23	Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos Scop.</i>	Typ 1	ja	
A 24	Speierling	<i>Sorbus domestica L.</i>	Typ 1	ja	X
A 25	Spitzahorn	<i>Acer platanoides L.</i>	Typ 1	ja	
A 26	Winterlinde	<i>Tilia cordata Mill.</i>	Typ 1	ja	
A 27	Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	Typ 1	ja	X

Erläuterungen Herkunftstyp:

Typ 1:

Pflanzmaterial muss **grundsätzlich** über eine Herkunftsempfehlung in dem Merkblatt über die Empfehlung für die Auswahl geeigneter Herkünfte von forstlichem Saat- und Pflanzgut in Rheinland-Pfalz vom 05.07.2013 (Az. 63 312) verfügen.

Davon abweichend sind zugelassen:

a) Pflanzmaterial stammt nachweislich aus einem DKV anerkannten Bestand (Sonderherkunft) [=> Link DKV-Homepage](#)

b) Pflanzmaterial für folgende Baumarten stammt aus den Herkünften:

Nr.:	Name	Botanischer Name	Herkunftsgebiet
A1	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus L.</i>	HKG 801 08 rheinisches- und saarpfälzer Bergland, montane Stufe
A2	Douglasie	<i>Pseudotsuga menziesii (Mirb.)Franco</i>	Erntebestand La Luzette Frankreich
A4	Feldahorn	<i>Acer campestre L.</i>	Sailershausen (BY)
A5	Flatterulme	<i>Ulmus laevis Pall.</i>	Erntebestände Forstamt Arnsberg Lehr- und Versuchsanstalt NRW, Stadtwald Achern (BW)
A6	gemeine Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris L.</i>	Bulgarien (bitte das Stammzertifikat vorher an die ZdF schicken)
A14	Robinie	<i>Robinia pseudoacacia L.</i>	Schiffmastenrobinie Ungarn (var. Recitissima)
A15	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica L.</i>	HKG 810 01
A19	Schwarzkiefer	<i>Pinus nigra, ssp. Austria, ssp. corsicana (oder laricio)</i>	HKG 84701
A20	Schwarznuss	<i>Juglans nigra L.</i>	Stadt Köln (Amt für Landschaftspflege und Grünflächen), Sonderherkunft (SHK) Kölner Bucht und Vorkommensgebiet (VKG) 4
A24	Speierling	<i>Sorbus domestica L.</i>	Gerolzhofen (BY), Sailershausen (BY), Werneck (BY), Wasserlosen (BY), Würzburg (BY), Hammelburg (BY)
A26	Winterlinde	<i>Tilia cordata Mill.</i>	HKG 82307
A27	Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	Bialystock

c) Bei weiteren Abweichungen muss **im Einzelfall** eine Genehmigung durch die ZdF erfolgen (ZdF.Foerderung@wald-rlp.de).

Liste der förderfähigen Baumarten

Anlage 2 zu Schreiben des MKUEM Förderung der Waldwirtschaft - Ergänzende Regelungen für 2023/2024 vom 20. November 2023 GZ 6320#2022/0012-1401 5.0070

Baumartenkategorie B (Eichen und seltene Baumarten)

Nr.:	Name	Botanischer Name	Herkunftstyp (Erläuterungen siehe unten)	Standortheimisch	Lichtbaumart Eigenschaft	Langsamstarker Eigenschaft
B 1	Atlaszeder	<i>Cedrus atlantica</i> [Endl.] Manetti	Typ 2	nein	x	x
B 2	Baumhasel	<i>Corylus colurna</i> L.	Typ 3	nein	x	
B 3	Bulgarische Tanne	<i>Abies x borisii-regis</i> Mattf.	Typ 3	nein	x	x
B 4	Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Typ 3	ja		x
B 5	Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i> (L.) Crantz	Typ 1	ja		
B 6	Esskastanie	<i>Castanea sativa</i> Mill.	Typ 1	nein	x	
B 7	Flaumeiche	<i>Quercus pubescens</i> Willd.	Typ 2	ja	x	
B 8	Französischer Ahorn	<i>Acer monspessulanum</i> L.	Typ 2	ja		
B 9	Griechische Tanne	<i>Abies cephalonica</i> Loudon	Typ 2	nein	x	x
B 10	Libanonzeder	<i>Cedrus libani</i> A. Richard	Typ 2	nein	x	x
B 11	Mannaesche	<i>Fraxinus ornus</i> L.	Typ 3	nein	x	
B 12	Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i> (L.) Crantz	Typ 1	ja		
B 13	Schneeballblättriger Ahorn	<i>Acer opalus</i> Mill.	Typ 3	nein		
B 14	Silberlinde	<i>Tilia tomentosa</i> Moench	Typ 3	nein		
B 15	Stieleiche	<i>Quercus robur</i> L.	Typ 1	ja	x	
B 16	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl.	Typ 1	ja	x	
B 17	Türkische Tanne	<i>Abies bornmuelleriana</i> Mattf.	Typ 3	nein	x	x
B 18	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i> L.	Typ 1	ja	x	
B 19	Walnussbaum	<i>Juglans regia</i> L.	Typ 3	nein	x	
B 20	Weißtanne	<i>Abies alba</i> Mill.	Typ 1	ja		x
B 21	Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i> Mill.	Typ 1	ja	x	
B 22	Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i> Burgsd.	Typ 1	ja	x	
B 23	Zerreiche	<i>Quercus cerris</i> L.	Typ 2	nein	x	
B 24	Zürgelbaum	<i>Celtis australis</i> L.	Typ 3	nein	x	

Erläuterungen Herkunftstyp:

Typ 1:

Pflanzmaterial muss **grundsätzlich** über eine Herkunftsempfehlung in dem Merkblatt über die Empfehlung für die Auswahl geeigneter Herkünfte von forstlichem Saat- und Pflanzgut in Rheinland-Pfalz vom 05.07.2013 (Az. 63 312) verfügen.

Davon abweichend sind zugelassen:

- a) Pflanzmaterial stammt nachweislich aus einem DKV anerkannten Bestand (Sonderherkunft) [-> Link DKV-Homepage](#)
- b) Pflanzmaterial für folgende Baumarten stammt aus den Herkünften:

Nr.:	Name	Botanischer Name	Herkunftsgebiet
B1	Atlaszeder	<i>Cedrus atlantica</i> [Endl.] Manetti	Bulgarien (bitte das Stammzertifikat vorher an die ZdF schicken)
B5	Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i> (L.) Crantz	Sophienhöhe, Plantage Wehretal und Samenplantage Regionalforstamt Münsterland mit Ursprung 04 westdeutsches Bergland und Oberheingraben, STO 901 Nordfrankreich, Grohnde (Ni), FoA Rhein-Sieg-Erft, Sapla Merten Heide, Sailershausen (BY), SHK Fränkische Platte
B6	Esskastanie	<i>Castanea sativa</i> Mill.	Frankreich FR 53-19R009 AG FoWi EB CS 101 Massif (Anmerkung: Frankreich Zentralmassiv), Frankreich FR FR CSA101 - Massif armoricain, FR53-19R010 (Anmerkung: Amerikanisches Massiv), Frankreich FR.CSA102 - Bassin parisien, FR32-19R045 (Anmerkung: Pariser Becken)
B16	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl.	HKG 81801, 81807, 81810
B20	Weißtanne	<i>Abies alba</i> Mill.	HKG 82708
B21	Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i> Mill.	SHK Lechae Genderklingen (BY)
B22	Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i> Burgsd.	Samenplantage Maulbronn (BW)
B23	Zerreiche	<i>Quercus cerris</i> L.	Bulgarien (bitte das Stammzertifikat vorher an die ZdF schicken)

c) Bei weiteren Abweichungen muss **im Einzelfall** eine Genehmigung durch die ZdF erfolgen (ZdF.Foerderung@wald-rlp.de).

Typ 2:

Pflanzmaterial muss aus einem zugelassenen Erntebestand stammen.

Bei Abweichung muss eine Genehmigung durch die ZdF erfolgen.

(Baumart unterliegt lediglich dem **Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)** vom 22.05.2002 (BGBl. I, Seite 1.658)).

Typ 3:

Diese Baumarten unterliegen weder der Herkunftsempfehlung noch dem FoVG.

Es ist nichts weiter zu beachten.